

AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Raiffeisen Tankstelle Jannis Verfürth für den Anhängerverleih

§ 1. Allgemeines. Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift auf der ersten Seite des Mietvertrages diese Geschäftsbedingungen an. Im Gegenzug hat der Mieter den Mietvertrag erhalten.

§ 2. Mietpreis. Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei der Anmietung geltenden gültigen Tarife, siehe Mietvertrag.

§ 3. Zahlungsbedingungen. Der gesamte Mietpreis ist grundsätzlich bei Abholung des Anhängers ohne Abzug vollständig zu begleichen. Die Wahl des Zahlungsmittels bestimmt der Vermieter. Der Vermieter verlangt vor Übergabe des Mietobjekts eine Kautions von 100,- Euro. Diese kann vom Vermieter bis zum tatsächlichen Wert des Anhängers erhöht werden.

§ 4. Fahrzeugzustand. Der Mieter hat den Anhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Hierüber hat der Mieter sich vor Ingebrauchnahme des Anhängers zu informieren. Der Mieter ist während der gesamten Nutzungsdauer für den verkehrssicheren Zustand verantwortlich. Der Mieter trägt Sorge dafür, dass der Anhänger ordnungsgemäß verschlossen und gegen Diebstahl gesichert ist. Auf Wunsch erhält der Mieter ein Schloss und eine Sicherungsvorrichtung.

§ 5. Unfälle / Diebstahl. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbst verschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Der Mieter darf grundsätzlich gegnerische Ansprüche nicht anerkennen.

§ 6. Haftung des Vermieters. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Güter die mit dem Mietanhänger transportiert werden. Darüber hinaus haftet der Vermieter nur im Rahmen der bestehenden Kraftfahrzeugversicherung für den jeweiligen Mietanhänger. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger entsteht, haftet der Vermieter des Anhängers für diese Schäden nicht.

§ 7. Haftung des Mieters. Der Mieter haftet grundsätzlich bei Eintritt von Schäden am Anhänger in voller Höhe für den dem Vermieter entstanden unmittelbaren und mittelbaren Schaden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängelast seines Fahrzeuges allein verantwortlich. Insbesondere hat der Mieter den Anhänger in dem mangelfreien Zustand zurück zu geben, indem er ihn übernommen hat. Der Mieter haftet für sämtliche Verkehrs- und Ordnungsvergehen im Zeitraum des tatsächlichen Besitzes des Anhängers.

§ 8. Benutzung des Anhängers. Der Mieter muss im Besitz eines gültigen Führerscheins sein. Vor Antritt der Fahrt hat der Mieter die Verkehrssicherheit des Anhängers zu prüfen. Stellt der Mieter Mängel fest, sind diese in einem Mängelprotokoll in Textform zu rügen. Der Mieter darf den gemieteten Gegenstand nicht überladen. Die Ladung muss ordnungsgemäß gesichert sein. Der Mieter ist weiterhin verpflichtet, bei schlechten Straßenverhältnissen seine Geschwindigkeit anzupassen. Teile am Anhänger dürfen nur nach Rücksprache und Genehmigung des Vermieters ausgetauscht und verändert werden. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu

motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen und Dritten zur Verfügung zu stellen. Fahrten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind nicht zulässig. Die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gemäß GGvSE § 7 Gefahrgutverordnung Straße ist untersagt.

§ 9. Rückgabe des Anhängers. Die Kulanzfrist für die Rückgabe beträgt eine halbe Stunde nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Mietzeit. Wird die Kulanzfrist für die Rückgabe des Anhängers überschritten, so wird der Vermieter bei einem Schaden durch Mietausfall den Schaden in voller Höhe an dem Mieter belasten. Ist eine Verlängerung des Mietvertrages möglich so wird der verlängerte Mietzeitraum wie eine neue Anmietung abgerechnet. Für eine Verlängerung ist die vorherige Zustimmung des Vermieters nötig. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am Geschäftssitz des Vermieters zurück zu geben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeit des Vermieters erfolgen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger samt dazu gehörenden Fahrzeugpapieren und Zubehör an den Vermieter zurück zu geben.

Wird der Mietgegenstand stark verschmutzt zurückgegeben, wird dem Mieter je nach Aufwand die Reinigung des Mietgegenstandes in Rechnung gestellt: mindestens jedoch 25,- Euro.

§ 10. Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und der Rückgabe des Anhängers an den Vermieter in vertragsgemäßem Zustand. Die Mietvertragsparteien sind berechtigt, den Mietvertrag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Vermieter kann hierbei nach Kündigung die unverzügliche Herausgabe des Anhängers sowie des vollständigen Zubehörs verlangen.

§ 11. Versicherung. Die Anhänger sind haftpflichtversichert sowie mit 350,- Euro Selbstbeteiligung teilkaskoversichert. Die Selbstbeteiligung geht ebenfalls zu Lasten des Mieters.

§ 12. Ersatzleistung. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei nicht rechtzeitiger Verfügbarkeit des angemieteten Anhängers einen Ersatzanhänger zu stellen. Ist es dem Vermieter nicht möglich, einen Ersatzanhänger zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück. Jeder weitergehende Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

§ 13. Reservierung. Reservierungen sind zur Tarifwahl verbindlich, jedoch nicht zur tatsächlichen Verfügbarkeit des Anhängertyps. Sämtliche Reservierungen sind erst nach schriftlicher Bestätigung des Vermieters als verbindlich anzusehen.

§ 14. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 15. Besondere Vereinbarungen. Besondere Vereinbarungen können ausschließlich mit der Geschäftsleitung und deren schriftlicher Genehmigung, getroffen werden.

§ 16. Gerichtsstand ist Münster. Es gilt deutsches Recht.